

dung getroffen hat. Die Mitteilung hat die vollständige Entscheidung der Rechtspflegeorgane zu umfassen.

Anmerkung: Zur Benachrichtigung des Strafregisters von gerichtlichen Entscheidungen gegen ausländische Bürger vgl. Ziff. 13. der RV Nr. 6/79 des Ministers der Justiz vom 16.7.1979 i. d. F. der Änderung vom 28.3. 1984 (LI Nr. 7/84 des MdJ).

(2) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hat das hierfür gemäß §339 StPO zuständige Organ mitzuteilen.

(3) Eintragungspflichtige Tatsachen, die Wehrpflichtige betreffen, sind auch dem zuständigen Wehrkreiskommando mitzuteilen.

§ 22

Form und Frist der Mitteilung

(1) Eintragungspflichtige Entscheidungen sind dem Strafregister innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen. Sonstige Entscheidungen entsprechend § 18 dieses Gesetzes sowie andere eintragungspflichtige Tatsachen sind

Kapitel IV

Tilgung und Auskunftserteilung

§ 24

Voraussetzungen und Form der Tilgung

(1) Eintragungen im Strafregister werden nach Ablauf der in diesem Gesetz festgelegten Fristen getilgt. Die Tilgung erfolgt durch Löschen des Vermerks im Strafregister.

(2) Die Tilgung der Eintragung im Strafregister ist dem Betroffenen und dem für seinen Wohnsitz zuständigen Volkspolizeikreisamt mitzuteilen.

§ 25

Wirkung der Tilgung

(1) Mit der Tilgung der Eintragung im Strafregister werden alle gesetzlichen Folgen der getilgten Entscheidung unwirksam.

(2) Nach der Tilgung der Eintragung gilt der Verurteilte als nicht bestraft. Vermerke und andere Angaben, die auf seine Verurteilung oder andere ihn betreffende eintragungspflichtige Tatsachen hinweisen, sind aus seinen Personalunterlagen zu entfernen. Werden über eine getilgte Entscheidung Angaben gemacht, darf dies dem Betroffenen nicht zum Nachteil gereichen.

§ 26

Fristen der Tilgung

(1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Strafregister getilgt werden, beträgt

innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Erlaß oder nach ihrem Eintritt mitzuteilen.

(2) Die Mitteilungen an das Strafregister sind formgebunden und müssen die vollständigen Personalien des Betroffenen, die genaue Bezeichnung des Organs, das die Entscheidung getroffen hat, sowie den Tag des Erlasses und der Rechtskraft der Entscheidung oder des Eintritts der anderen eintragungspflichtigen Tatsache enthalten.

(3) Bei der nachträglichen Bildung einer Hauptstrafe sind dem Strafregister auch die der Hauptstrafe zugrunde liegenden rechtskräftigen Urteile mitzuteilen.

§ 23

Ergänzende Mitteilungen

Wird einem auskunftsberechtigten Organ bekannt, daß dem Strafregister eintragungspflichtige Tatsachen nicht mitgeteilt wurden oder die Eintragung im Strafregister aus einem anderen Grunde unvollständig oder unrichtig ist, hat das Organ dem Strafregister die eintragungspflichtigen Tatsachen vollständig und richtig mitzuteilen.

1. ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel oder zu Geldstrafe bis zu 500 Mark;
 2. zwei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bei einer Haftstrafe sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe über 500 Mark;
 3. drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei einer Verurteilung wegen fahrlässig begangener Straftaten bis zu fünf Jahren sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe über 10000 Mark;
 4. fünf Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren sowie bei Ausweisung;
 5. sieben Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bis zu fünf Jahren;
 6. zehn Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren.
- (2) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtlich angeordnete Entmündigung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

Anmerkung: Vgl. auch Anm. zu §27 StRG.